

AGB Showform Veranstaltungstechnik GmbH

Version 1.0-2026-06-01

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Showform Veranstaltungstechnik GmbH, nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Showform“, gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über die Vermietung von Veranstaltungstechnik, Dry-Hire-Leistungen, technische Betreuung und Produktionsdurchführung, Planungs- und Installationsleistungen, Lieferungen, Verkäufe sowie hiermit im Zusammenhang stehende Nebenleistungen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Showform ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Showform in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung vorbehaltlos beginnt.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass Showform in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

(5) Individuelle Vereinbarungen im Einzelvertrag, in der Auftragsbestätigung oder in gesonderten Zusatzbedingungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

(1) Angebote von Showform sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung von Showform in Textform, durch Unterzeichnung des Einzelvertrags oder durch die vorbehaltlose Erbringung der geschuldeten Hauptleistung zustande, insbesondere durch Übergabe des Mietmaterials, Anlieferung am vereinbarten Einsatzort oder Beginn des Aufbaus vor Ort. Interne Vorbereitungs-, Planungs-, Dispositions-, Pack- oder Reservierungsmaßnahmen von Showform begründen für sich genommen noch keinen Vertragsschluss, sofern nicht bereits eine Beauftragung durch den Kunden erfolgt ist.

(3) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen sind der Einzelvertrag, das Angebot, die Auftragsbestätigung, etwaige Leistungsverzeichnisse, technische Rider, Pläne, Stücklisten und sonstige ausdrücklich einbezogene Unterlagen.

(4) Angaben zu Maßen, Gewichten, technischen Daten, Belastbarkeiten, Laufzeiten, Reichweiten, Kapazitäten, Verfügbarkeiten und Kompatibilitäten sind branchenübliche Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden.

(5) Showform ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer, Nachunternehmer, Freelancer, Speditionen und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

(6) Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Sicherheiten

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Showform ist berechtigt, bei größeren Projekten, länger laufenden Einsätzen, Sonderanfertigungen, Installationsleistungen oder Leistungen mit erheblichem Vorbereitungsaufwand angemessene Abschlagszahlungen, Teilzahlungen, Vorkasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

(4) Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.

(5) Bei Zahlungsverzug ist Showform berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(6) Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die mit der Forderung von Showform in einem synallagmatischen Verhältnis stehen.

(7) Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, soweit sie auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(8) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder die Erfüllung offener Forderungen gefährden, ist Showform berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und nach fruchtlosem Ablauf einer

angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung oder Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen, Anzeigen, Nutzungszustimmungen, Sondernutzungserlaubnisse, Zufahrtsberechtigungen, Brandschutzfreigaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten rechtzeitig zu beschaffen, sofern diese nicht ausdrücklich von Showform übernommen werden.
- (3) Der Kunde stellt rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Freigaben, Pläne, Maße, Zeiten, Ablaufdaten, technischen Anforderungen und Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass die Einsatzorte, Bühnen, Flächen, Decken, Traversenpunkte, Hängepunkte, Lastaufnahmeplätze, Anschlagmöglichkeiten, Zufahrten, Ladezonen, Kabelwege, Arbeitsbereiche und sonstigen örtlichen Gegebenheiten für die vereinbarte Leistung geeignet, zugänglich und sicher nutzbar sind.
- (5) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder von ihm eingeschalteten Dritten übermittelten Unterlagen, Daten, Pläne, Inhalte und Freigaben.
- (6) Ohne vorherige Zustimmung von Showform darf der Kunde keine Änderungen, Eingriffe, Umbauten, Umverkabelungen, Umkonfigurationen oder sonstigen Manipulationen an von Showform gelieferten, vermieteten, installierten oder aufgebauten Systemen, Geräten oder Anlagen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, so verlängern sich vereinbarte Termine angemessen; hierdurch entstehende Mehrkosten, Wartezeiten, Zusatzaufwände, Zusatzfahrten und Stillstandszeiten hat der Kunde zu tragen.
- (8) Wartezeiten und Stillstandszeiten von Personal, Fahrzeugen oder Equipment, die durch vom Kunden zu vertretende Umstände entstehen, insbesondere durch verspäteten Zugang, verspätete Freigaben, nicht fertiggestellte Flächen, Verzögerungen durch Drittgewerke, fehlende Ansprechpartner, unzureichende Infrastruktur oder

verspätete Veranstaltungsabläufe, werden nach den vereinbarten Sätzen, hilfsweise nach den bei Showform üblichen Vergütungssätzen, gesondert berechnet.

§ 5 Stornierung, Terminverschiebung und Rücktritt des Kunden

(1) Soweit gesetzlich kein freies Kündigungsrecht besteht und vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Kunde den Auftrag vor Leistungsbeginn in Textform stornieren.

(2) Im Fall einer Stornierung ist Showform berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung zu verlangen, sofern nicht im Einzelvertrag abweichende Stornosätze vereinbart sind.

Die Pauschale beträgt:

- a) bis 30 Kalendertage vor Leistungsbeginn 10 % des vereinbarten Gesamtpreises,
- b) bis 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn 25 % des vereinbarten Gesamtpreises,
- c) bis 7 Kalendertage vor Leistungsbeginn 40 % des vereinbarten Gesamtpreises,
- d) weniger als 7 Kalendertage vor Leistungsbeginn 60 % des vereinbarten Gesamtpreises,
- e) weniger als 72 Stunden vor Leistungsbeginn 80 % des vereinbarten Gesamtpreises.

(3) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Showform kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Showform bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten, wenn die Pauschale den tatsächlich entstandenen Schaden nicht abdeckt.

(5) Bereits angefallene, projektbezogene oder gegenüber Dritten nicht mehr kostenfrei stornierbare Fremdkosten, insbesondere für Transport, Logistik, Spedition, Hotels, Reisen, Personal, Subunternehmer, Sonderanfertigungen, Genehmigungen, Mietmaterial Dritter, Materialbeschaffung oder sonstige projektspezifische Dispositionen, sind vom Kunden zusätzlich in nachgewiesener Höhe zu erstatten, soweit sie nicht bereits in der Stornopauschale berücksichtigt sind. Die Stornopauschale berechnet sich auf den vereinbarten Netto-Auftragswert abzüglich solcher Fremdkosten, die dem Kunden nach diesem Absatz gesondert weiterberechnet werden.

(6) Verlangt der Kunde eine Terminverschiebung statt einer Stornierung, wird Showform eine einvernehmliche Lösung prüfen. Ein Anspruch auf Terminverschiebung besteht nicht. Bereits entstandene Mehrkosten, Umbuchungskosten und Dispositionsschäden trägt der Kunde.

§ 6 Höhere Gewalt, Sicherheitsgründe und Leistungsunterbrechung

(1) Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von Showform nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Naturereignisse, extreme Witterung, Hochwasser, Feuer, Krieg, Terror, Pandemien, Epidemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energieausfälle, Ausfall von Verkehrswegen, behördliche

Untersagungen, Sicherheitslagen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, befreien die jeweils betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Leistungspflichten.

(2) Bereits erbrachte Leistungen sowie bereits entstandene und nicht mehr rückgängig zu machende Kosten sind vom Kunden anteilig zu vergüten.

(3) Showform ist berechtigt, Aufbau, Betrieb, Nutzung oder Fortsetzung von technischen Anlagen, Bühnen, Riggings, Beschallungs-, Licht-, Video-, Netzwerk-, Streaming- oder sonstigen Systemen ganz oder teilweise zu unterbrechen, einzuschränken oder einzustellen, wenn Sicherheitsgründe, Witterungseinflüsse, behördliche Anordnungen, fehlende Freigaben, ungeeignete örtliche Verhältnisse, Gesundheitsgefahren oder vergleichbare Risiken dies erfordern.

(4) Sicherheitsrelevante Entscheidungen des von Showform eingesetzten Fachpersonals sind verbindlich, soweit sie zur Abwehr konkreter Gefahren oder zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder technischer Sicherheitsanforderungen erforderlich sind.

(5) Mehrkosten, Verzögerungen, Abbau-, Umbau-, Wiederaufbau-, Warte- oder Schutzmaßnahmen, die aufgrund von Umständen nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlich werden und nicht von Showform zu vertreten sind, trägt der Kunde.

(6) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt oder eine vergleichbare Störung so lange an, dass die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nicht mehr sinnvoll erbracht werden kann, sind beide Parteien berechtigt, vom betroffenen Vertragsteil zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sowie nicht mehr vermeidbare projektbezogene Kosten sind nach Maßgabe von Absatz 2 zu vergüten.

§ 7 Besondere Mitwirkungspflichten für Veranstaltungen und Produktionen

(1) Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltungsfläche sowie gegenüber Besuchern, Mitwirkenden und sonstigen Dritten, soweit diese Pflicht nicht ausdrücklich und schriftlich von Showform übernommen wurde. Dies gilt nicht, soweit Verkehrssicherungspflichten zwingend Showform aufgrund eigener Leistungserbringung, eigener Aufbauten oder eigener Gefahrenquellen treffen.

(2) Der Kunde hat die Wetterlage fortlaufend zu beobachten, sofern es sich um eine Outdoor-Veranstaltung oder um eine Veranstaltung mit witterungsabhängigen Risiken handelt. Er hat erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

(3) Der Kunde stellt für die Dauer von Auf- und Abbau sowie Veranstaltung geeignete, ungehinderte Zufahrten, Ladezonen, Arbeitsflächen und erforderlichenfalls Parkmöglichkeiten in zumutbarer Nähe bereit.

(4) Soweit Personal von Showform länger als sechs Stunden am Einsatzort tätig ist, stellt der Kunde eine angemessene Verpflegung sicher. Bei Einsätzen von mehr als acht Stunden umfasst dies mindestens eine vollwertige warme Mahlzeit oder eine gleichwertige Verpflegung. Alternativ übernimmt der Kunde, sofern vereinbart oder sofern eine Verpflegung vor Ort nicht bereitgestellt wird, eine angemessene Verpflegungspauschale.

(5) Bei mehrtägigen Einsätzen stellt der Kunde, soweit vertraglich vereinbart, eine geeignete Unterkunft oder übernimmt die hierfür vereinbarten Kosten.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, urheberrechtliche, leistungsschutzrechtliche, markenrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche und sonstige Rechte Dritter, die durch Inhalte, Aufführungen, Zuspelungen, Streaming, Aufzeichnungen, Chat-Inhalte, Einblendungen, KI-generierte Inhalte oder sonstige Nutzung im Rahmen der Veranstaltung berührt werden, ordnungsgemäß zu klären und erforderliche Meldungen, insbesondere gegenüber Verwertungsgesellschaften, auf eigene Verantwortung vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich von Showform übernommen wurde.

(7) Der Kunde stellt Showform von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Rechten nach Absatz 6 resultieren, sofern die Rechtsverletzung nicht von Showform zu vertreten ist.

(8) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Haze-, Nebel-, Dunst-, Pyro-, Rauch- oder vergleichbare Effekte eingesetzt werden, ist der Kunde dafür verantwortlich, vorab die Zulässigkeit am Veranstaltungsort zu prüfen und alle erforderlichen Freigaben des Betreibers, der Brandschutzbeauftragten, Behörden, Feuerwehr sowie etwaiger Brandmelde- oder Sicherheitsdienstleister einzuholen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass Brandmeldeanlagen, Rauchansaugsysteme, Sprinkleranlagen oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen durch den Einsatz nicht unbeabsichtigt ausgelöst werden oder dass geeignete und zulässige Maßnahmen getroffen werden. Kosten, Einsatzkosten, Gebühren, Vertragsstrafen, Ausfallkosten oder sonstige Schäden infolge fehlender, unzureichender oder fehlerhafter Freigaben oder Maßnahmen trägt der Kunde, soweit Showform diese nicht zu vertreten hat.

§ 8 Technische Voraussetzungen am Einsatzort

(1) Der Kunde stellt auf eigene Verantwortung eine ausreichende, betriebsbereite und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Stromversorgung einschließlich geeigneter Schutzvorrichtungen, Anschlüsse, Unterverteilungen und Einspeisepunkte bereit, sofern diese nicht ausdrücklich von Showform geschuldet sind.

(2) Der Kunde trägt die Verantwortung für die elektrische Sicherheit der von ihm bereitgestellten Energieversorgung, der bauseitigen Anschlüsse und der bauseitigen Infrastruktur.

(3) Schäden und Störungen, die auf Stromausfälle, Unterspannung, Überspannung, Phasenfehler, Fehlan Anschlüsse, mangelhafte Erdung, ungeeignete Einspeisungen oder sonstige im Verantwortungsbereich des Kunden liegende Mängel der Stromversorgung zurückzuführen sind, gehen zulasten des Kunden, sofern Showform diese nicht zu vertreten hat.

(4) Der Kunde stellt, soweit erforderlich, ausreichend dimensionierte Daten- und Netzwerkanschlüsse, Internetzugänge, Funkfrequenzen, Freigaben, Antennenstandorte, Kabelwege, Podeste, Lastreserven und sonstige technische Infrastruktur bereit.

(5) Der Kunde gewährleistet eine ebenerdige oder sonst vereinbarte Anliefer- und Transportmöglichkeit sowie freie und sichere Wege für Transport, Aufbau, Betrieb und Abbau. Zusätzlicher Aufwand infolge fehlender oder ungeeigneter Infrastruktur ist gesondert zu vergüten.

(6) Sind Ballastierungen, Wasseranschlüsse, Entwässerungen, Krane, Stapler, Hubbühnen, Gerüste, Sicherungsposten, Sperrungen oder sonstige Hilfsmittel erforderlich und nicht ausdrücklich von Showform geschuldet, werden diese vom Kunden rechtzeitig und auf eigene Kosten bereitgestellt.

(7) Entsprechen die örtlichen oder technischen Voraussetzungen nicht dem vertraglich vorausgesetzten Zustand, ist Showform berechtigt, die Durchführung bis zur Herstellung geeigneter Bedingungen auszusetzen oder abzulehnen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

§ 9 Netzwerkfähige Systeme und Datenschutz

(1) Bei der Nutzung netzwerkfähiger Geräte, Steuerungen oder Übertragungssysteme, insbesondere Audio-, Video-, Licht-, Intercom-, Remote-, Streaming- oder sonstiger IP-basierter Systeme, stellt der Kunde sicher, dass die bereitgestellte Netzwerkumgebung gegen unbefugten Zugriff, Manipulationen und Störungen geschützt ist.

(2) Der Anschluss kundeneigener oder dritter Geräte an von Showform bereitgestellte Netzwerke, VLANs, Steuerungssysteme, Funk- oder Übertragungssysteme bedarf der vorherigen Zustimmung von Showform.

(3) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist grundsätzlich der Kunde Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Showform verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur insoweit, als dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Sofern eine Verarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass für durch ihn veranlasste Aufzeichnungen, Streams, Übertragungen, Besuchererfassungen, Registrierungen, Einlasssysteme, Zuspelungen oder sonstige Verarbeitungen personenbezogener Daten eine hinreichende datenschutzrechtliche Grundlage besteht.

(6) Showform ist berechtigt, Daten, Zugangsinformationen, Konfigurationsstände oder Inhalte nach Abschluss des Auftrags und Ablauf einer angemessenen Aufbewahrungs- oder Übergabefrist zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder abweichenden Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 10 Vermietung und Dry Hire

(1) Die Regelungen dieses § 10 gelten für die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Geräten, Anlagen, Zubehör, Cases, Kabeln, Software, Steuerungen, Netzwerken, Messmitteln, Bühnen-, Rigging- und sonstigem technischem Material zur zeitweisen Nutzung.

(2) Alle vermieteten oder sonst überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum von Showform.

(3) Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Übergabe, bei Versendung mit der Aussonderung zum Versand, und endet mit der vollständigen, ordnungsgemäßen und unbeschädigten Rückgabe an der vereinbarten Rückgabestelle, sofern vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Bei Kundenabholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts, Diebstahls, Abhandenkommens und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Kunden auf diesen über. Bei Lieferung durch Showform geht die Gefahr mit ordnungsgemäßer Anlieferung am vereinbarten Einsatzort auf den Kunden über. Dies gilt nicht für von Showform zu vertretende Mängel oder Schäden, die bereits bei Übergabe vorhanden waren.

(5) Der Kunde hat die Mietgegenstände bei Übergabe auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und erkennbare Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine unverzügliche Anzeige offensichtlicher Mängel, gilt der Zustand als vertragsgemäß, soweit der Kunde Unternehmer ist und die Beanstandung zumutbar gewesen wäre.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich, fachgerecht und nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu verwenden, vor Überbeanspruchung

zu schützen und alle einschlägigen Bedien-, Sicherheits- und Einsatzvorgaben einzuhalten.

(7) Eine Weitergabe, Untervermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von Showform zulässig.

(8) Der Kunde hat Mietgegenstände vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Witterungseinflüssen, unsachgemäßer Behandlung und Zugriffen Dritter zu schützen. Zugriffe Dritter, Pfändungen, Beschlagnahmen, Insolvenzereignisse, Beschädigungen, Verluste oder Diebstähle sind Showform unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der Kunde haftet für Verlust, Diebstahl, Beschädigung und übermäßige Abnutzung der Mietgegenstände während der Dauer der Gebrauchsüberlassung, soweit diese nicht von Showform zu vertreten sind. Im Schadensfall schuldet der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten. Bei Totalschaden, Verlust oder wirtschaftlicher Unreparierbarkeit schuldet der Kunde den zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzgegenstands erforderlichen Betrag abzüglich eines etwaigen Restwerts. Maßgeblich sind Alter, Zustand, technische Gleichwertigkeit, Verfügbarkeit und Marktpreise des beschädigten oder verlorenen Mietgegenstands. Soweit nur ein neuer Ersatzgegenstand in angemessener Zeit beschaffbar ist, ist ein angemessener Abzug „Neu für Alt“ vorzunehmen, sofern und soweit Showform durch die Ersatzbeschaffung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(10) Showform ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Dauer der Überlassung zu verlangen. Soweit vereinbart, kann eine gesonderte Haftungsreduzierung oder ein gesonderter Risikoausschluss gegen zusätzliches Entgelt vereinbart werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung begründet eine etwaige Eigenversicherung von Showform keinen Verzicht auf Ansprüche gegen den Kunden.

(11) Gibt der Kunde Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurück, ist Showform berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe des vereinbarten Tagesmietpreises zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt vorbehalten.

(12) Bei Rückgabe erfolgt zunächst eine Sichtprüfung. Showform ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Rückgabe eine technische Detailprüfung vorzunehmen und dabei festgestellte, bei Rückgabe nicht erkennbare Schäden oder Fehlbestände nachträglich geltend zu machen.

(13) Showform ist berechtigt, anstelle des vereinbarten Mietgegenstandes einen gleichwertigen oder höherwertigen Ersatzgegenstand bereitzustellen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(14) Showform kann für Mietverhältnisse eine Kautions-, Vorauszahlung oder sonstige Sicherheit verlangen. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe und Abschluss der technischen Prüfung.

(15) Bei Zahlungsverzug, erheblicher Pflichtverletzung, unzulässiger Weitergabe, Gefährdung der Mietgegenstände oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist Showform berechtigt, die Überlassung zu widerrufen und die Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Showform berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Kunden zurückzuholen; einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie entbehrlich ist oder ein sofortiges Tätigwerden aus Sicherheitsgründen geboten ist.

§ 11 Full Service, technische Betreuung und Produktionsleistungen

(1) Soweit Showform neben der Überlassung von Material auch Planungs-, Aufbau-, Einrichtungs-, Programmier-, Einmess-, Bedien-, Betreuungs-, Produktions-, Regie-, Operator-, Stagehand-, Transport-, Logistik- oder sonstige technische Dienstleistungen erbringt, gelten ergänzend die Regelungen dieses § 11.

(2) Soweit die vereinbarte Leistung dienstvertraglichen Charakter hat, schuldet Showform die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeit, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen oder veranstaltungsbezogenen Erfolg. Soweit nach dem Inhalt des Einzelvertrags ein Werk geschuldet ist, gelten ergänzend die Regelungen zu Abnahme und Mängelrechten.

(3) Zeitpläne, Ablaufpläne, Call-Zeiten, Umbauzeiten und Produktionszeiten beruhen auf den dem Vertrag zugrunde gelegten Annahmen. Ändern sich diese nach Vertragsschluss oder entstehen Verzögerungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von Showform, sind hieraus resultierende Mehrstunden, Wartezeiten, Nachtzuschläge, Zusatzfahrten, Zusatzpersonal, Zusatzmieten und sonstige Mehrkosten gesondert zu vergüten.

(4) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am Einsatzort jederzeit eine entscheidungsbefugte Ansprechperson erreichbar ist, die technische, organisatorische und sicherheitsrelevante Freigaben erteilen kann.

(5) Schallpegelbegrenzungen, behördliche Auflagen, veranstaltungsbezogene Sicherheitskonzepte, Evakuierungsmaßnahmen oder sonstige Einschränkungen, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden oder aus behördlichen Vorgaben resultieren, hat der Kunde zu tragen. Showform ist berechtigt, den Betrieb von Anlagen anzupassen oder einzuschränken, soweit dies zur Einhaltung rechtlicher oder sicherheitstechnischer Anforderungen erforderlich ist.

(6) Soweit im Rahmen einer Produktion Drittmaterial, Fremdtechnik oder von Dritten gestellte Infrastruktur eingesetzt wird, haftet Showform für hieraus resultierende

Störungen, Ausfälle oder Inkompatibilitäten nur nach Maßgabe von § 15 und nur, soweit Showform diese zu vertreten hat.

(7) Einsatzplanung und Personaldisposition von Showform erfolgen unter Beachtung der einschlägigen arbeitszeitrechtlichen Vorgaben. Erforderliche Ruhepausen, Wechselzeiten, Ablösezeiten und sicherheitsbedingte Unterbrechungen gelten als vertragsgemäßer Teil der Leistungserbringung.

§ 12 Installations-, Montage- und Werkleistungen

(1) Die Regelungen dieses § 12 gelten für dauerhaft oder längerfristig angelegte Installationen, Montagen, Integrationen, Einbauten, Inbetriebnahmen, Konfigurationen, Systemanpassungen und sonstige werkvertragliche Leistungen von Showform.

(2) Der Kunde stellt alle bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig her. Hierzu gehören insbesondere Stromversorgung, Netzwerkanschlüsse, Rackplätze, Leitungswege, Decken-, Wand- oder Bodenbefestigungen, bauliche Freigaben, statische Nachweise, Zutrittsmöglichkeiten, Sperrungen, Hebezeuge und sonstige Hilfsmittel, soweit diese nicht ausdrücklich von Showform geschuldet sind.

(3) Termine für Montage, Inbetriebnahme oder Fertigstellung verschieben sich angemessen, wenn bauseitige Voraussetzungen, Freigaben, Unterlagen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig vorliegen.

(4) Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde die Leistung unverzüglich nach Fertigstellungsmitteilung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(5) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn

- a) der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von Showform gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert,
- b) die Anlage oder Leistung vom Kunden nicht nur zu Prüf- oder Testzwecken, sondern bestimmungsgemäß produktiv genutzt wird, oder
- c) eine förmliche Abnahme vereinbart war und der Kunde an dem vereinbarten Abnahmetermin ohne berechtigten Grund nicht mitwirkt.

(6) Erforderliche Nacharbeiten wegen vom Kunden veranlasster Änderungen, unzutreffender Vorgaben oder nachträglicher Leistungsanpassungen sind gesondert zu vergüten.

(7) Dauert zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Leistung ein Zeitraum an, in dem sich für die Leistung wesentliche Beschaffungs-, Material-, Energie-, Lohn-, Fracht- oder Fremdleistungskosten nachweislich erheblich verändern, ist Showform berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, sofern zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen und die

Kostenänderung für Showform bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Auf Verlangen wird Showform die maßgeblichen Kostenänderungen nachvollziehbar darlegen.

(8) Für Sachmängel werkvertraglicher Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe des § 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 13 Verkauf und Lieferung von Waren

(1) Die Regelungen dieses § 13 gelten für Kaufverträge, Liefergeschäfte und sonstige dauerhafte Überlassungen gegen Eigentumsübertragung.

(2) Die Gefahr geht, sofern nicht anders vereinbart, mit Übergabe der Ware auf den Kunden über. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versendet, geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

(3) Soweit § 377 HGB Anwendung findet, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Im Übrigen hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien innerhalb angemessener Frist in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

(4) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von Showform.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang erforderlich ist, angemessen gegen übliche Risiken zu versichern.

(6) Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen oder Beschlagnahmen, sind Showform unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat den Dritten auf das Eigentum von Showform hinzuweisen.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Showform nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(8) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, leistet Showform für Mängel zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden kaufmännischen, technischen, organisatorischen und sonstigen

vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

(2) Nicht als vertraulich gelten Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung bekannt werden, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 15 Haftung, Verjährung und Haftungsbegrenzung

(1) Showform haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz, für grobe Fahrlässigkeit, für arglistig verschwiegene Mängel, für ausdrücklich übernommene Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Showform nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung von Showform auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von Showform ausgeschlossen.

(5) Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich der Absätze 1 bis 3 haftet Showform nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle, Reputationsschäden, Datenverluste oder nicht realisierte Einsparungen.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Freelancer, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von Showform.

(7) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bei Kauf- und werkvertraglichen Leistungen verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in 12 Monaten ab Ablieferung oder Abnahme. Diese Verkürzung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1. Die gesetzlichen Sonderregelungen, insbesondere für arglistig verschwiegene Mängel, Garantien, Rückgriffsansprüche und zwingende längere Verjährungsfristen, bleiben unberührt. Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bei Mietverhältnissen bleiben ebenfalls unberührt.

(8) Die Haftung von Showform für Schäden, die aus der Nutzung kundenseitig bereitgestellter Infrastruktur, Inhalte, Stromversorgung, Netzwerke, Gebäude, Aufhängungen, Lastpunkte, Plattformen, Drittsoftware oder Drittgeräte resultieren,

richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Bestimmungen und setzt im Übrigen ein Vertretenmüssen von Showform voraus.

§ 16 Form, anwendbares Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Einzelvertrag Textform vorgesehen ist, genügt die Übermittlung per E-Mail oder in sonstiger lesbarer und dauerhaft speicherbarer elektronischer Form. Soweit gesetzlich oder vertraglich Schriftform vereinbart ist, bleibt § 127 BGB unberührt.

(2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Showform und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Erfüllungsort für alle Leistungen ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von Showform.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von Showform. Showform bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.